OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-800270/7/Re/SHo**

Datum: **Linz, 17. November 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde der X, X, X, vom 21. September 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Juni 2017, GZ: Ge96-9-2017, betreffend Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit dem Straferkenntnis vom 27. Juni 2017, GZ: Ge96-9-2017, über X, X, zwei Geldstrafen in der Höhe von 2.000 Euro bzw. 500 Euro, insgesamt somit 2.500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben Ersatzfreiheitsstrafen in der Dauer von je 6 Tagen, insgesamt somit 12 Tage, verhängt, dies wegen Übertretungen der GewO 1994. Gleichzeitig wurden der Bestraften als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens insgesamt 250 Euro (10 % der verhängten Geldstrafen) vorgeschrieben.

Nachstehender Tatvorwurf liegt den Bestrafungen zugrunde:

„I. Sie haben es als verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Gewerbeinhaberin (Tierpfleger, Tierpension sowie Tiertrainer im Standort X , X) zu vertreten, wie aus den Anzeigen der X Rechtsanwälte GmbH vom 26.01.2017 und vom 21.02.2017 sowie einer daraufhin durchgeführten Zeugeneinvernahme der Zeugin, Frau X, vom 21.03.2017 hervorgeht, dass am Standort X, X auf Grdst.Nr. X, KG X, in der Zeit vom 14.01.2017 um ca. 10:00 Uhr bis zum 22.01.2017 um ca. 10:00 Uhr eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage in Form einer Hundepension ohne gewerbebehördliche Genehmigung nach erfolgter Errichtung betrieben wurde, indem dort in diesem genannten Zeitraum zwei Hunde der Zeugin X in gewerbsmäßiger Betreuung waren.
Eine Genehmigungspflicht hiefür ist deshalb gegeben, da auf Grund der damit verbundenen Tätigkeiten, der Betriebsweise und der Ausstattung, diese Hundepension geeignet ist, die Nachbarn durch Lärm und Geruch zu belästigen.

II. Zudem haben Sie damit gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 09.03.2016, Ge20-41-2015, mit welchem Ihnen aufgetragen wurde, den Betrieb der Hundepension und der Hundeschule an der Adresse X, X mit sofortiger Wirkung einzustellen, verstoßen."

2. Innerhalb der vierwöchigen Rechtsmittelfrist gegen dieses Straferkenntnis hat X mit Eingabe vom 3. Juli 2017 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Beschwerde sowie zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eingebracht.
Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat den Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers nach den Bestimmungen des VwGVG dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Beschlussfassung übermittelt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit dem Beschluss vom 3. August 2017, GZ: LVwG-800270/2/Re/JHo, den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers abgewiesen. Dieser Beschluss wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) am 11. August 2017 nachweisbar zugestellt.

4. In der Folge hat die Bf mit Eingabe vom 21. September 2017 eine Bescheidbeschwerde gegen das Straferkenntnis vom 27. Juni 2017, GZ: Ge96-9-2017, bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eingebracht.

5. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde hat diese Beschwerde samt Verfahrensakt mit Erledigung vom 28. September 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und auf eine nachvollziehbare Verspätung des Rechtsmittels hingewiesen.

6. Es ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei dieses gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Die Beweisaufnahme erfolgte durch Akteneinsichtnahme und Wahrung des Parteiengehörs zur festgestellten Verspätung des Rechtsmittels.

7. Die Einsichtnahme in den Verfahrensakt ergibt, dass der Bf das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Juni 2017, GZ: Ge96-9-2017, mit RSb nachweisbar am 30. Juni 2017 zugestellt wurde.

7.1. Innerhalb der Rechtsmittelfrist hat die Bf mit Eingabe vom 3. Juli 2017 den oben bereits zitierten Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (Beschwerdeerhebung, Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, Vertretung bei der Verhandlung) eingebracht, dies unter gleichzeitiger Beibringung von Beilagen.

Dieser Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. August 2017, GZ: LVwG-800270/2/Re/JHo, abgewiesen. Dieser ablehnende Beschluss wurde per RSb am 11. August 2017 nachweisbar zugestellt.

Die in der Folge eingebrachte Bescheidbeschwerde gegen das Straferkenntnis vom 27. Juni 2017 hat die Bf am 21. September 2017 verfasst und am 22. September 2017 der Post zur Beförderung übergeben. Diese Bescheidbeschwerde ist am 25. September 2017 bei der belangten Behörde eingelangt.

7.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die bereits von der belangten Behörde thematisierte Verspätung des Rechtsmittels der Bf zur Stellungnahme vorgehalten.

Die Bf hat im Rahmen dieser Stellungnahme mitgeteilt, ihre Eingabe vom 22. September 2017 sei eine Reaktion auf die ablehnende Entscheidung im Verfahren betreffend Verfahrenshilfe vom 3. August 2017, LVwG-800270/2, zu sehen, welche bei ihr am 11. August 2017 eingelangt sei und darin eine Rechtsmittelfrist von sechs Wochen angegeben sei, welche mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde eingehalten worden sei. Da sie keine Rechtsvertretung habe, könne man nicht erwarten, dass ihr alle Verfahrensregeln geläufig sein müssten. Ersucht werde um positive Erledigung der Äußerung bzw. Annahme derselben als Beschwerde. Die Vorgehensweise der Behörde sei befremdlich und werde um Ermittlung ersucht.

8. Rechtliche Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

Gemäß § 40 Abs. 4 VwGVG beginnt für den Beschuldigten die Beschwerdefrist, wenn er innerhalb dieser die Beigebung eines Verteidigers beantragt hat, mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwaltes zum Verteidiger oder der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefirst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten zu laufen.

Im Sinne dieser verfahrensrechtlichen Bestimmung zur Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers ist auf die Zustellung des oben zitierten abweisenden Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. August 2017 mit RSb zu verweisen.
Die in § 40 Abs. 4 VwGVG der Bf zur Verfügung stehende Frist zur Einbringung der Bescheidbeschwerde endete demnach am 8. September 2017.

Die Bescheidbeschwerde der Bf wurde am 21. September 2017, somit bereits nach Ablauf der Frist nach § 40 Abs. 4 VwGVG, verfasst, demnach auch nach Ablauf dieser Frist im Postwege bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eingebracht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Bf die laut Aktenlage vorliegende Verspätung ihrer Bescheidbeschwerde im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Die Bf bringt hiezu innerhalb offener Frist vor, dass Ihre Eingabe (Beschwerde) als Reaktion auf die ablehnende Entscheidung vom 3. August 2017, LVwG-800270/2/Re/JHo (Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers), zu sehen sei. Die dort angeführte sechswöchige Rechtsmittelfrist sei eingehalten worden. Ihr könnten als rechtlichen Laien nicht alle Verfahrensregeln geläufig sein.

Dieses Vorbringen kann am Ergebnis der vorgehaltenen Verspätung im Strafverfahren nichts ändern.

Bei der in der Rechtsmittelbelehrung korrekt angegebenen Beschwerdefrist gegen das Straferkenntnis vom 27. Juni 2017 handelt es sich um eine gesetzlich normierte Frist, die weder von der Behörde noch vom Landesverwaltungsgericht verlängert werden kann. Die Bf bringt auch keine Gründe vor, die für eine Wiedereinsetzung in Frage kommen könnten.

Wenn die Bf vorbringt, dass ihre Eingabe vom 22. September 2017 (verfasst am 21. September 2017 und bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingelangt am 25. September 2017) als Reaktion auf eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes in Bezug auf einen gestellten Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers zu sehen sei, so kann auch dieses Vorbringen am Verfahrensergebnis keine Änderung herbeiführen, scheint es doch – unabhängig von der dargestellten Rechtslage – nicht schlüssig nachvollziehbar. Die Bf bezieht sich im Gegenstand ihrer vom 21. September 2017 verfassten Beschwerde ausdrücklich auf das Straferkenntnis vom 27. Juni 2017, GZ: Ge96-9-2017, und bezieht sich in ihrer Begründung auch ausschließlich auf die detaillierten Tatvorwürfe. Hingegen begründet sie in keiner Art und Weise, dass sich diese Eingabe auf ein Verfahren betreffend einen Antrag auf Beigabe eines Rechtshilfeverteidigers beziehen könnte. Insgesamt liegen demnach keine Gründe vor, nicht von der Verspätung der gegen das Straferkenntnis eingebrachten Beschwerde auszugehen.

Aufgrund dieser dargestellten Sach- und Rechtslage war wie im Spruch zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger